



Kapitel 943 222

[34]

ULB Halle

3

000 651 060





Statuten

des

Handwerkervereins zu Halle.

§. 1.

Der Handwerkerverein zu Halle hat den Zweck, eine solche allgemeine und sittliche Bildung zu verbreiten, welche der gegenwärtigen Entwicklung des gewerblichen, staatsbürgerlichen und geselligen Lebens angemessen ist. Wer sich für diesen Zweck interessiert, Beitrag zahlt (mit Ausnahme der §. 3. Genannten), sich den Bestimmungen der Statuten zu unterwerfen verspricht, ist Mitglied.

§. 2.

Da Bildung der Hauptzweck des Vereins ist, so wird ein elementarer und höherer Unterricht ertheilt. Ersterer umfaßt Zeichnen, Rechnen, Schreiben und deutsche Sprache; um letztere zu fördern, werden laufende Vorträge gehalten über Chemie, Physik, Mathematik, Geschichte, Geographie, deutsche Literatur, Volkswirtschafts- und Staatslehre u. s. w. Außerdem wird eine Bibliothek angeschafft, werden Zeitungen ausgelegt, eine Liedertafel, Redelübungen und Declamatorien errichtet, gesellige Unterhaltungen gepflogen, und von Zeit zu Zeit gemeinschaftliche Vergnügungen veranstaltet, an denen nicht nur die Familien der Mitglieder Theil nehmen, sondern auch Gäste zugelassen werden unter Verantwortlichkeit des Einführenden.

§. 3.

Der monatliche Beitrag beträgt für jedes Mitglied praesen. vorläufig 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., für den Ausfall ist die Gesellschaft solidarisch verpflichtet, oder bringt ihn durch freiwillige Beiträge auf

Doch müssen die Kosten für die Vergnügungen besonders aufgebracht werden. Der Kassirer liefert beim Empfange des Beitrags eine Karte aus, welche beim Eintritt in die Versammlung auf Verlangen vorgezeigt werden muß. Die Lehrer sind zu einem Beitrage nicht verpflichtet.

§. 4.

Wer den Beitrag zwei Mal hintereinander ohne gültigen Grund nicht zahlt, wird als ausgeschieden betrachtet und muß, wenn er wieder eintreten will, 5 Sgr. Aufnahmegebühren bezahlen. Wer Mitglied werden will, meldet sich beim Vorstand oder einem Mitglied der Gesellschaft, worauf sein Name 14 Tage lang ausgehängt wird. Erheben sich Bedenken gegen ihn, so hat der Vorstand über die Aufnahme zu entscheiden, beiden Theilen steht jedoch die Apellation an die Gesellschaft frei. Ein Ausweisen aus ihr steht nur der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu; nur in dringenden Fällen kann er den Betreffenden sofort entfernen, muß sich aber vor der Generalversammlung darüber rechtfertigen. Auswärtige können die Gesellschaft jährlich 8 Tage besuchen, Einheimische jedoch nur 2 Mal. Beide müssen in das Fremdenbuch eingeschrieben und dem Vorstande vorgestellt werden.

§. 5.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählt die Gesellschaft als ihre Beamte einen Vorstand der für seine Amtsführung verantwortlich ist. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel ohne Rücksicht auf Ständeunterschiede.

§. 6.

Dieser Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassirer und aus je 4 Ordnern auf 50 Mitglieder. Die Stellvertreter der drei erstern werden aus den Ordnern genommen. Alle halbe Jahr wird der Vorstand neu gewählt, doch sind die ausscheidenden Mitglieder zwei Mal hin-



ter einander wählbar. Vorsitzender, Schriftführer und Kassirer behalten ihr Amt ein Jahr und sind nur für's nächste Jahr wieder wählbar. Der Vorstand versammelt sich alle Monate einmal, in dringenden Fällen öfter, und hat die laufenden Geschäfte abzumachen, die Gesellschaft nach Außen zu vertreten, und die Vorlagen zur Generalversammlung zu begutachten und zu formuliren. Bei Streitigkeiten bildet er die Schiedsrichter. Seine Sitzungen sind öffentlich.

§. 7.

Der Vorsitzende hat alle Berathungen zu leiten, den Lectionsplan zu begutachten und zu unterzeichnen, die öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen, mit den Behörden zu correspondiren und die Verbindung mit auswärtigen Vereinen zu unterhalten. Den Vorsth bei den Vorträgen hat der Vortragende. Der Schriftführer verfaßt außer den kurzen Protokollen eine Chronik, in welcher Titel und Inhalt der gehaltenen Vorträge, Zahl der Unterrichtsstunden und der Teilnehmer, Ereignisse u. dgl. aufgezeichnet sind. Alles hierher Gehörige ist ihm also von den betreffenden Mitgliedern anzuzeigen. Der Kassirer erstattet allmonatlich über den Kassenbestand Bericht ab und muß alle Vierteljahre eine Kassenrevision von der Gesellschaft vornehmen lassen.

§. 8.

Die Lehrer bilden ein eignes Collegium, um über Lehrmittel und Lectionsplan zu berathen. Ihre Beschlüsse zeigen sie dem Vorsitzenden an, der sie in nöthigen Fällen zur Vorstandssitzung zieht.

§. 9.

Um der Belehrung freien Raum zu geben, wird ein Fragekasten errichtet. Die hier eingelegten Fragen hat der Vorsitzende geeigneten Mitgliedern zur Beantwortung zu überweisen. Außerdem wird ein Buch ausgelegt, in welches Wünsche und Beschwerden eingetragen werden, die eine Namensunterschrift

tragen müssen. Der Secretär schreibt die Antworten daneben oder legt die Wünsche nach Umständen dem Vorstande zur Begutachtung vor. Erhält ein Antrag ein Sechstel Stimmen als Unterschrift, so muß er der Generalversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 10.

Generalversammlungen finden vorläufig alle Monate statt und werden 8 Tage vorher angesagt, wobei auch zugleich die zur Tagesordnung kommenden Anträge zur allgemeinen Kenntniß durch öffentlichen Anschlag gebracht werden. Nur die Generalversammlung hat gesetzgebende Gewalt. Eine Aenderung der Statuten kann nur von einer zweimaligen Generalversammlung vorgenommen werden, wobei jedesmal wenigstens die Hälfte der Mitglieder zugegen sein muß. Die erste Generalversammlung hat die gestellten Vorschläge zur Aenderung zu berathen und zu prüfen, die zweite die gefaßten Beschlüsse nochmals zu erwägen und dann zu entscheiden. Außerdem müssen die Aenderungsvorschläge 4 Wochen lang aushängen.

Halle, den 17. April 1848.



Die Schrift ist ein...
und...
...

...
...
...
...







